

## **Urteil des Verbandsgerichts vom 23.08.2020**

**Stichworte:** Streit um Aufhebung eines Reservevermerks bei Corona bedingtem Abbruch der Saison, Härtefallregelung

**Leitsatz:** Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Reservevermerks vor, so kann dieser nicht schon deshalb gelöscht werden, weil die Saison wegen der Corona-Pandemie abgebrochen wird und einem Spieler deshalb die Möglichkeit genommen wird, durch weitere Spiele die Voraussetzungen für die Löschung des Vermerks zu schaffen.

### **Sachverhalt:**

Der Berufungskläger meldete seine beiden Spieler X und Y für die 1. Halbserie der Saison 2020/2021 als Stammspieler in die 1. Herrenmannschaft in der Bezirksliga. Der WTTV setzte jedoch für diese am 22.6.2020 den Status des Reservespielers (RES) fest. Beide Spieler hatten bereits in der 2. Halbserie der Spielzeit 2019/2020 den RES-Status. Der Spieler X wechselte bereits am 7. Februar 2020 zu dem antragstellenden Verein und wurde sofort spielberechtigt. Er absolvierte nach seinem Wechsel bis zum Abbruch der Saison 2019/2020 ein Spiel.

Der Spieler Y bestritt sowohl in der 1. Halbserie als auch in der 2. Halbserie der Spielzeit 2019/2020 nur jeweils ein Spiel.

Dem Antrag vom 19.6.2020 auf Aufhebung des RES-Status gab die Spielleitung nicht statt, beließ es bei den beiden RES-Vermerken und änderte am 22.6.2020 die Mannschaftsaufstellung entsprechend.

### **Aus den Gründen:**

b)

Der VSA West hat zutreffend entschieden, dass der RES-Vermerk des Spielers Y für die Hinserie der Saison 2020/2021 nicht zu löschen ist.

Der VSA West hat – wie die Berufung auch anerkennt – den RES-Vermerk auf Grundlage der Wettspielordnung (WO) zurecht nicht aufgehoben, da die Voraussetzungen für die Erteilung des Vermerks vorlagen und etwaige Ausnahmetatbestände für die Aufhebung unstreitig nicht erfüllt sind. Es kann für die zeitliche Bestimmung des Begriffs der Halbserie auch nicht darauf ankommen, dass die Rückserie 2019/2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig beendet werden musste. Würde das vorgetragene Argument konsequent weiterverfolgt, müsste zunächst eine weitere vollständige Rückserie stattfinden, damit die Saison 2019/2020 überhaupt ihren Abschluss finden könnte. Mit einem solchen Anspruch mit Rechtswirkung für den gesamten Verband (Organe, Mitglieder, Angehörige) vermag der Berufungskläger gestützt auf Abschnitt H 1.3 WO (in der hier einschlägigen Fassung vom 1.7.2019) jedoch nicht durchzudringen. Die Rückserie war entsprechend verkürzt, hat jedoch in dieser Form stattgefunden.

c)

Die Voraussetzungen für die Aufhebung bzw. Löschung des RES-Vermerks in Bezug auf den Spieler X liegen ebenfalls nicht vor.

Der Spieler X absolvierte in der Rückserie der Saison 2019/2020 lediglich ein Spiel, sodass nach Abschnitt H 1.3.1 1. Abs. n.F. bzw. 1.3.1 S. 1 a.F. der Reservespieler-Status festzusetzen war.

aa)

Die in der WO H 1.3 geregelten Ausnahmetatbestände greifen nicht.

(1)

Der neben der Schwangerschaft weitere Fall, den RES-Status aufzuheben, ist nicht gegeben. Denn ein Rückgriff auf die 1. Serie 2019/2020 gem. H 1.3.2 Abs. 2 2. Alt. WO a. F. bzw. H 1.3.1 Abs. 2 WO n.F. verbietet sich durch den Vereinswechsel des Spielers X in der Rückrunde.

(2)

Entgegen seinem Vortrag kann sich der Berufungsführer nicht auf den Ausnahmetatbestand bei Vereinswechseln nach Abschnitt H 1.3.3 WO a.F. bzw. H 1.3.2 WO n.F. berufen und die Löschung des RES-Vermerkes zur kommenden Halbserie verlangen. Denn ein Wechsel im Sinn der o.g. Vorschriften hat nicht stattgefunden.

(a)

Unter dem Abschnitt B 4 „Wechsel der Spielberechtigung“ regelt die WO den Ablauf eines Spielerwechsels mit Wechselanträgen zum 31.5. und 30.11. und – nach einer Wartefrist – der Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein zur folgenden Halbserie.

Auf dieser Grundlage fußen alle weiteren Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Wechsel stehen und korrespondieren miteinander, so auch der Abschnitt H 1.3.3 a.F. bzw. 1.3.2 S. 1 n.F. betreffend den Reservespieler. Auf diesen Abschnitt ist auch click-tt mit dem automatisierten Ablauf beim Spielerwechsel bis hin zur automatischen Löschung des RES-Status zur folgenden Halbserie beim „Wechsel der Spielberechtigung“ aufgebaut.

(b)

Ein Wechsel der Spielberechtigung gem. Abschnitt B 4 liegt im Fall des Spielers X nicht vor. Sein Fall regelt die WO im Abschnitt B 7 „Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung“.

Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr lang erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt.

Da diese Voraussetzungen erfüllt waren, durfte der Spieler am 7.2.2020 ohne Wartefrist bis zur nächsten Halbserie wechseln, war sofort spielberechtigt und hat den Wechsel auch im selben Monat durch seinen Einsatz vollzogen.

Es versteht sich von selbst, dass ein Spieler, der nicht zur Halbserie wechselt, sich nicht auf die Automatismen berufen kann, die nur für Spieler gelten, die diese klassische Art eines Wechsels vollzogen haben.

(c)

Dass dieser „klassischer Wechsel“ nicht vorlag, zeigt sich auch und gerade daran, dass die (nur) dafür vorgesehene automatische Aufhebung des RES-Status hier nicht erfolgte. Der Spieler X hat seinen RES-Vermerk zum neuen Verein „mitgenommen“. Dies hat auf das Ergebnis keinen Einfluss.

bb)

Schließlich entspricht die Entscheidung des Berufungsgegners, den RES-Vermerk des Spielers nicht zu löschen, dem Sinn und Zweck der Reserveregung in der WO Abschnitt H 1.3.

Denn die Regelung beinhaltet folgende Systematik: Ein Spieler, der – ob mit oder ohne Wechsel, ob mit oder ohne RES-Status – in einer Halbserie nicht die Mindestsätze absolviert, erhält in der folgenden Halbserie grundsätzlich einen RES-Vermerk.

Die Forderung des Berufungsklägers, trotz nur eines Spiels in der abgelaufenen Halbserie seinem Spieler in der kommenden Halbserie keinen RES-Vermerk zu erteilen, ist absolut systemfremd.

cc)

Zugunsten des Berufungsführers kommt auch keine analoge Anwendung der Vorschriften des Abschnitts H 1.3.3 WO a.F. bzw. H 1.3.2 WO n.F. in Betracht. Die Analogievoraussetzungen liegen gerade deshalb nicht vor, weil eine entsprechende Anwendung der Regelungen dem ausdrücklichen Normzweck des RES-Vermerks widersprechen würde.

d)

Eine Härtefallregelung, wie vom Berufungskläger gefordert, kommt ebenfalls nicht in Betracht.

aa)

Zutreffend hat der VSA West entschieden, dass eine solche nur bei (drohenden) schwerwiegenden Nachteilen für die dem WTTV angehörigen Vereine und deren Mitglieder zulässig sein kann. Ein solcher Fall ist jedoch nicht ersichtlich. Das Argument des Berufungsklägers mit dem Verweis auf einen möglichen Spielabbruch nach dem ersten Spieltag verfährt nicht, denn es widerspricht bereits dem Gedanken einer Härtefallregelung, die sich auf eine besondere Ausnahmesituation im konkreten Einzelfall bezieht. Der vorgetragene hypothetische Sachverhalt liegt gerade nicht vor. Abzustellen ist vielmehr auf die tatsächlich gegebene Situation, wonach der vorzeitige Saisonabbruch deutlich später erfolgte.

bb)

Die Härtefallregelung kommt allerdings auch deshalb nicht in Betracht, weil sich eine solche unter Berücksichtigung des Gesetzgebungsverfahrens verbietet. Die Wettspielordnung wird auf dem DTTB-Bundestag verabschiedet und stellt somit ein verbandsübergreifendes Regelungswerk dar, bei dem der WTTV als solches nicht das zuständige Organ darstellt. Änderungen, soweit sie den Regelungen der WO widersprechen, kann der WTTV nicht alleine festlegen. Nach Abschnitt A 1 Abs. 4 WO a.F. / n.F. können die dem DTTB angeschlossenen Verbände nur unter den drei aufgeführten Bedingungen abweichende Vorschriften erlassen. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. Dafür spricht auch, dass der WTTV den Saisonabbruch aufgrund der Corona-Pandemie nicht alleine beschlossen hat, sondern dieser entsprechend des Beschlusswortlauts „in Abstimmung mit allen Landesverbänden und dem DTTB“ erfolgt ist. Diesem Vorgehen ist im Hinblick auf den Zweck der bundeseinheitlichen WO (A 1 Abs. 1: einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb) und der Tragweite der Entscheidung zuzustimmen. Deshalb würde eine solche einseitige Härtefallregelung durch den WTTV diesem Regelungszweck widersprechen.

cc)

Eine Härtefallregelung kann im Übrigen nur dann in Betracht kommen, wenn die wettspielordnungsgebende Versammlung (hier: DTTB-Bundestag) bei der Verabschiedung der Regelungen nicht bereits Auslegungs- und Ausnahmemöglichkeiten in Erwägung gezogen hat, diese jedoch entweder verworfen bzw. nicht weitergehend konkretisiert hat. Die alte Fassung der WO sah allerdings bereits Ausnahmetatbestände vor, die insoweit als abschließend anzusehen sind. Auch unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens der neuen WO mit ihren

Anpassungen im Abschnitt M ergibt sich nichts anderes. Denn dort wurden explizit über Änderungen zum RES-Vermerk für zukünftige Pandemien beraten, allerdings auf eine entsprechende individuelle Härtefallregelung verzichtet. Vielmehr wurde den einzelnen Verbänden ein Antragsrecht beim DTTB eingeräumt, in Härtefällen Ausnahmen zuzulassen. Daraus ergibt sich aber auch im Umkehrschluss, dass nach dem Willen des Bundestages als Gesetzgeber der WO vorher keine Ausnahmen zuzulassen waren. Das Verbandsgericht kann insoweit als rechtsprechendes Organ des WTTV nicht die Aufgaben des Ordnungsgebers übernehmen oder sich insoweit über den dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Gewaltenteilung hinwegsetzen. Das in der Verfassung verankerte Rechtsstaatsprinzip bindet im Rahmen dessen Ausstrahlungswirkung alle Beteiligten des Verbandes an Recht und Gesetz, also an sämtliche Vorschriften der Satzung und ihrer angeschlossenen Rechtsvorschriften. Dieser Grundsatz beherrscht das gesamte Recht (ständige Rechtsprechung des Verbandsgerichts, vgl. Urt. v. 15.12.2018).

**Anmerkung:**

Der VSA Ost hat durch Urteil vom 17.07.2020 in einem vergleichbaren Fall die Entscheidung der Spielleitung, den Reserververmerk nicht aufzuheben, bestätigt.